Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 4863.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 3,500,000 Rthlrn. Vom 12. April 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem das im §. 6. des unterm 30. Dezember 1852. zwischen dem Eisenbahn-Kommissariat zu Cöln und der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen und von Uns unterm 24. Mai 1853. genehmigten Vertrages vorgesehene Anlagekapital für die Eisenbahn von Oberhausen bis zur Landesgrenze bei Elten sich als unzureichend herausgestellt hat, und nachdem in Folge dessen von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft darauf angetragen worden ist, derselben Behufs Vervollständigung der Bauten und Anlagen, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel die Aufnahme einer Anleihe von drei und einer halben Million Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Obligationen zu gestatten: so ertheilen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit jener Unternehmung und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen (III. Emission Litt. B.) unter folgenden Bedingungen:

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beigefügten Schema stempelfrei ausgefertigt.

Dieselben zerfallen in

3000 Stück Litt. B. zu 500 Rthlr. Kurant Nr. 16,001. bis 19,000., zusammen	1,500,000 Rthlr.
6000 Stück Litt. B. zu 200 Rthlr. Kurant sub Nr. 19,001. bis 25,000., zusammen................	1,200,000 »
8000 Stück Litt. B. zu 100 Rthlr. Kurant sub Nr. 25,001. bis 33,000., zusammen	800,000 »
Summa	3,500,000 Rthlr.

Ausgegeben zu Berlin den 26. April 1858.

Die Zinskupons werden nach dem sub B. anliegenden Schema für fünf Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert.

Die Zinskupons für die ersten fünf Jahre nebst einer Anweisung zur Empfangnahme der folgenden Zinskuponsreihe befinden sich an den Prioritäts-Obligationen. Auf der Rückseite der Prioritäts-Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres in Cöln und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft hierzu bestimmt werden, bezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 3.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft und daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Kupons und Dividendenscheine zu halten. Dagegen bleibt den in Gemäßheit der Privilegien vom 8. Oktober 1847., 30. März 1849. und 14. Februar 1853. emittirten 46,745 Stück Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von 9,174,500 Thalern nebst Zinsen das Vorzugsrecht vor den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen ausdrücklich reservirt und gesichert.

Der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft ist aber den Inhabern der nach dem gegenwärtigen Privilegium zu emittirenden Obligationen gegenüber das Recht vorbehalten, Behufs Vervollständigung der Bauten und Anlagen der Cöln-Mindener Eisenbahn, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel dieser Bahn ꝛc. mit Genehmigung des Staates eine fernere Anleihe zum Gesammtbetrage von zwei Millionen sechsmal hundert tausend Thalern zu gleicher Priorität mit den nach dem gegenwärtigen Privilegium zu emittirenden Obligationen zu machen.

Eine weitere Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Aktien oder Prioritäts-Obligationen darf hiernächst nur dann erfolgen, wenn den auf Grund der Privilegien vom 8. Oktober 1847., 30. März 1849., 14. Februar 1853., 1. September 1853. und 26. Juli 1855. bereits emittirten,

ten, sowie den auf Grund des Privilegiums vom 26. Juli 1855. noch zu emittirenden Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht ausdrücklich eingeräumt und sichergestellt ist. Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Prioritäts-Obligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst sind. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§. 4.

Rücksichtlich der Amortisation der Prioritäts-Obligationen gelten ohne Ausnahme dieselben Bestimmungen, welche im §. 3. des Privilegiums vom 1. September 1853. getroffen sind. Die Kündigung der Obligationen darf jedoch nicht vor dem 1. April 1863. geschehen.

§. 5.

Die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 6.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 5. gedachten Termins bekannt gemacht; die Auszahlung derselben aber erfolgt in Cöln und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft bestimmt werden, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Aushändigung derselben und der dazu gehörigen, nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 31. März des auf die Ausloosung folgenden Jahres, wenn die Ausloosung selbst im Ausloosungsjahre öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars verbrannt, und es wird, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten des Inhabers (§. 7.) oder in

in Folge einer Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders als nach Maaßgabe der im §. 4. getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird;
d) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen von a. bis inkl. c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c. bis zur Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

§. 8.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 9.

Angeblich vernichtete oder verlorene Obligationen werden nach dem in der Konzessions-Urkunde für die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft und dem

im

im §. 20. der Statuten für die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft vorgeschriebenen Verfahren für nichtig erklärt und demnächst ersetzt.

§. 10.

Die in den §§. 4. 5. 6. und 8. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Cölnische, die Aachener und die Düsseldorfer Zeitung. Im Falle des Eingehens des einen oder des anderen dieser Blätter bestimmt die Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft dafür eine andere Zeitung, in welcher jene Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft erfolgen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 12. April 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

A.

Prioritäts-Obligation

№ .....

T a l o n.

Prioritäts-Obligation

der

Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft

№ ....

über

500 Rthlr. Preuss. Courant.

(Dritte Emission Littr. *B.*)

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Fünfhundert Thalern an dem in Gemässheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums emittirten Kapitale von drei und einer halben Million Thalern Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

Cöln, den .. ten .... 18..

Die Direction.

(Facsimile der Unterschrift zweier Directions-Mitglieder.)

Der Special-Director.

(Facsimile der Unterschrift.)

Ausgefertigt.

(Unterschrift.)

Rück-

Rückseite.

Privilegium.

Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

B.

Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

Anweisung zu der Prioritäts-Obligation (Dritte Emission Littr. *B.*) № .....

Inhaber empfängt am 1sten .... 18.. gegen diese Anweisung

(Kehrseite.)

gemäss §. 1. des Privilegiums an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie der Zinscoupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Cöln, den ....

Die Direction.
(Facsimile.)

Ausgefertigt.

Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

№ 1. **Zins-Coupon** (III. Emission Littr. *B.*)
zu der
Prioritäts-Obligation № .....

Inhaber empfängt am 1sten .... 18.. gegen diesen Coupon an den planmässig bezeichneten Zahlstellen
.... Rthlr. Preuss. Courant
als Zinsen vom .... 18.. bis .... 18..
Cöln, den ....

Die Direction.
(Facsimile der Unterschrift zweier Mitglieder.)

Ausgefertigt.
(Facsimile der Unterschrift des Rendanten.)

Kehrseite.

.... Rthlr. Preuss. Courant.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem in den betreffenden Coupons bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

(Datum der Zinszahlung.)

(Nr. 4864.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 2,600,000 Rthlrn. Vom 12. April 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem von Seiten der unterm 18. Dezember 1843. von Uns bestätigten Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der General-Versammlung ihrer Aktionaire am 25. Juni 1853. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, derselben in Gemäßheit des ihr im §. 4. Unseres Privilegiums vom 1. September 1853. den Inhabern der nach dem gedachten Privilegium emittirten Obligationen gegenüber vorbehaltenen Rechtes, zum Zweck der Vervollständigung der Bauten und Anlagen der Cöln-Mindener Eisenbahn, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel dieser Bahn u. s. w., die Aufnahme einer ferneren Anleihe von zwei Millionen sechsmal hundert tausend Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gleicher Priorität mit den nach Unserm Privilegium vom 1. September 1853. emittirten Obligationen zu gestatten: so ertheilen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit jener Unternehmung und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen (III. Emission Litt. B. a.) unter folgenden Bedingungen:

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beigefügten Schema stempelfrei ausgefertigt.

Dieselben zerfallen in

2600	Stück Litt. B. a. zu 500 Rthlr. Kurant sub Nr. 33,001. bis 35,600., zusammen	1,300,000 Rthlr.
4000	Stück Litt. B. a. zu 200 Rthlr. Kurant sub Nr. 35,601. bis 39,600., zusammen........................	800,000 =
5000	Stück Litt. B. a. zu 100 Rthlr. Kurant sub Nr. 39,601. bis 44,600., zusammen	500,000 =
	Summa	2,600,000 Rthlr.

Die Zinskupons werden nach dem sub B. anliegenden Schema für fünf Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert.

Die Zinskupons für die ersten fünf Jahre nebst einer Anweisung zur Empfangnahme der folgenden Zinskuponsreihe befinden sich an den Prioritäts-Obligationen. Auf der Rückseite der Prioritäts-Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres in Cöln und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft hierzu bestimmt werden, bezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 3.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft und daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Kupons und Dividendenscheine zu halten. Dagegen bleibt den in Gemäßheit der Privilegien vom 8. Oktober 1847., 30. März 1849. und 14. Februar 1853. emittirten 46,745 Stück Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von 9,174,500 Thalern nebst Zinsen das Vorzugsrecht vor den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen ausdrücklich reservirt und gesichert.

Der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft ist aber den Inhabern der nach dem gegenwärtigen Privilegium zu emittirenden Obligationen gegenüber das Recht vorbehalten, Behufs Deckung des über den vorläufig auf drei Millionen Thaler angenommenen Betrag erforderlichen Mehrbedarfs an Baukapital für die Bahn von Oberhausen nach der Niederländischen Grenze bei Elten, welcher sich bei der unter Zuziehung eines Kommissars des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erfolgten definitiven Berechnung und Feststellung ergeben hat, eine fernere Anleihe zum Betrage von 3,500,000 Rthlr. zu gleicher Priorität mit den nach dem gegenwärtigen Privilegium zu emittirenden Obligationen zu machen.

Eine weitere Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Aktien oder Prioritäts-Obligationen darf hiernächst nur dann erfolgen, wenn den auf Grund der Privilegien vom 8. Oktober 1847., 30. März 1849., 14. Februar 1853., 1. September 1853. und 26. Juli 1855. bereits emittirten, sowie den auf Grund des Privilegiums vom 26. Juli 1855. noch zu emittirenden Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht ausdrücklich eingeräumt und sichergestellt ist. Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Prioritäts-Obligationen der gegenwärtigen Emission nicht ein-

eingelöst sind. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1863. beginnt und durch alljährliche Verwendung von 14,566 Rthlr. und der auf die eingelösten Prioritäts-Obligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird. Die Nummern der für ein Jahr zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden im Oktober des nächstfolgenden Jahres durch das Loos bestimmt, und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt im April des auf die Ausloosung folgenden Jahres.

Der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. Die Kündigung darf jedoch nicht vor dem 1. April 1863. geschehen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird Unserm Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 5.

Die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 6.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 5. gedachten Termins bekannt gemacht; die Auszahlung derselben aber erfolgt in Cöln und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft bestimmt werden, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Aushändigung derselben und der dazu gehörigen, nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 31. März des auf die Ausloosung folgenden Jahres, wenn die Ausloosung selbst im Ausloosungsjahre öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars verbrannt, und es wird, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten des Inhabers (§. 7.) oder in Folge einer Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders als nach Maaßgabe der im §. 4. getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird;
d) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen von a. bis inkl. c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c. bis zur Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

§. 8.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt

ein

ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 9.

Angeblich vernichtete oder verlorene Obligationen werden nach dem in der Konzessions-Urkunde für die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft und dem im §. 20. der Statuten für die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft vorgeschriebenen Verfahren für nichtig erklärt und demnächst ersetzt.

§. 10.

Die in den §§. 4. 5. 6. und 8. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Cölnische, die Aachener und die Düsseldorfer Zeitung. Im Falle des Eingehens des einen oder des anderen dieser Blätter bestimmt die Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft dafür eine andere Zeitung, in welcher jene Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft erfolgen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 12. April 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

A.

Prioritäts-Obligation

№ .....

T a l o n.

Prioritäts-Obligation

der

Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft

№ ....

über

500 Rthlr. Preuss. Courant.

(Dritte Emission Littr. *B. a.*)

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Fünfhundert Thalern an dem in Gemässheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums emittirten Kapitale von zwei Millionen sechsmal hundert tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

Cöln, den ..ten .... 18..

Die Direction.
(Facsimile der Unterschrift zweier Directions-Mitglieder.)

Der Special-Director.
(Facsimile der Unterschrift.)

Ausgefertigt.
(Unterschrift.)

Rück-

Rückseite.

Privilegium.

Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

B.

Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

Anweisung zu der Prioritäts-Obligation (Dritte Emission Littr. *B. a.*) № .....

Inhaber empfängt am 1sten .... 18.. gegen diese Anweisung

(Kehrseite.)

gemäss §. 1. des Privilegiums an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie der Zinscoupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Cöln, den ....

Die Direction.
(Facsimile.)

Ausgefertigt.

Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

№ 1. **Zins-Coupon** (III. Emission Littr. *B. a.*)
zu der
Prioritäts-Obligation № .....

Inhaber empfängt am 1sten .... 18.. gegen diesen Coupon an den planmässig bezeichneten Zahlstellen

.... Rthlr. Preuss. Courant

als Zinsen vom 1sten ...... 18.. bis 1sten ...... 18..

Cöln, den ....

Die Direction.
(Facsimile der Unterschrift zweier Mitglieder.)

Ausgefertigt.
(Facsimile der Unterschrift des Rendanten.)

Kehrseite.

.... Rthlr. Preuss. Courant.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem in den betreffenden Coupons bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

(Datum der Zinszahlung.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).